

# Anhang 2

## zu den Statuten des VBBV

# Spesenreglement

für den Kantonalvorstand  
des Verbands Bernischer Bienenzüchtervereine VBBV

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Funktionsträger (Vorstand, Projekt- oder Arbeitsgruppen), die sich auf Grund ihrer Wahl durch ein zuständiges Organ zu Gunsten des Kantonalvorstandes engagieren.

### 1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten nur Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung übernommener Aufgaben anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- |                   |                           |
|-------------------|---------------------------|
| - Sitzungsgelder  | nachfolgend in Ziffer 2.1 |
| - Entschädigungen | nachfolgend in Ziffer 2.2 |
| - Fahrtkosten     | nachfolgend in Ziffer 3   |

### 1.3 Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen gewährt.

## 2. Sitzungsgelder und Entschädigungen

### 2.1 Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Vorstandstätigkeit, für ihre Tätigkeit in ihren jeweiligen Ressorts, sowie für Repräsentationen im Namen des Kantonalvorstands VBBV pro Sitzung / Anlass eine Sitzungsgeld-Pauschale von Fr. 40.00.

### 2.2 Entschädigungen

Der Präsident oder die Präsidentin, der Sekretär oder die Sekretärin, der Kassier oder die Kassierin und der Betreuer oder die Betreuerin der Webseite erhalten für ihre Mehrarbeit im Dienste des Kantonalvorstandes zusätzliche eine jährliche Entschädigungs-Pauschale von Fr. 300.00.

### 3. Fahrkosten

#### 3.1 Grundsatz

Wenn die Möglichkeit besteht, die Strecke oder eine Teilstrecke gemeinsam zu machen, sollte dies umgesetzt werden.

#### 3.2 Bahnfahrten

Für die Fahrten zu den Sitzungen oder Veranstaltungen mit der Bahn, werden die Fahrkosten der 2. Klasse vergütet.

#### 3.3 Privatfahrzeug

Für die Fahrten zu den Sitzungen oder Veranstaltungen mit dem privaten Auto, werden pro Kilometer Fr. -.50 vergütet.

### 4. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnung ist halb- / jährlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

### 5. Lohnausweis

Für die erhaltenen Sitzungsgelder- und Entschädigungspauschalen wird ein Lohnausweis ausgestellt. Die Spesen und Fahrkosten gelten als Spesenersatz und sind unter Ziffer 13.1.1 betragsmässig aufzuführen.

### 6. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde an der Delegiertenversammlung des Verbands Bernischer Bienenzüchtervereine VBBV vom 13. Februar 2016 in Konolfingen genehmigt.

Konolfingen, 13. Februar 2016

Der Präsident



Willy Rolli

Die Sekretärin



Stefanie Neuhaus